

Casselerische Policey- und Commerciens-Zeitung.

Mit Hochfürstlich-Hessischen gnädigstem Privilegio.

1785^{tes}
Jahr.



5^{tes}
Stück.

Montag den 31^{ten} Januar.

Erweiterte Münzverordnung.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Caketelnbogen, Diez, Stegenhain, Nidda, Schaumburg und Hanau, 1c. Ritter des Königlich-Großbritannischen Ordens vom blauen Hofenbunde, wie auch des Königlich-Preussischen Ordens vom Schwarzen Adler 1c. 1c.

Liebe Getreue!

In der vorhin am 21. März 1766 ergangenen Münzverordnung ist nur Unseren Unterthanen in der Niedergrafschaft Caketelnbogen, Herrschaft Schmalkalden und in den Rentern Schwarzenfels, Altengronau und Brandenstein erlaubt worden, die im Handel und Wandel vorkommende Geschäfte nach dem 24 fl. Fuß zu schließen. Da Wir aber nunmehr auch Unseren Unterthanen in Unseren übrigen Fürstenthümern und Landen, die Grafschaft Schaumburg allein ausgenommen, überlassen wollen, ihrer besten Consenienz gemäß, Handel und Gewerbe nach eben diesem 24 fl. Fuß zu treiben, wobei es jedoch in allen übrigen Zahlungen bey dem bisherigen 20 fl. Fuß sein unabänderliches Verbleiben behält; So wird diese Unser gnädigste Willensmeinung zu jedermanns Nachricht hierdurch bekannt gemacht. Gegeben bey Unserer Regierung zu Cassel den 14. December 1784.

Ad Mandatum speciale Serenissimi,
G. Lennep.

W

Vt. J. Ch. Gundelach.
Edif.